

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 28/10 B

L 20 SO 74/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 75/09 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.2.2010 - L 20 SO 74/09 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im Streit ist, ob die Klägerin von dem Beklagten die Kosten für Telefon (Grundgebühr und Verbindungsentgelte) als Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) beanspruchen kann. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das die Klage wegen Versäumung der Klagefrist abweisende Urteil des Sozialgerichts Köln (SG) vom 27.11.2009 im Wesentlichen aus den Gründen der Vorinstanz zurückgewiesen; die Klägerin sei nicht krankheitsbedingt gehindert gewesen, die Klage fristgerecht einzulegen (*Urteil des LSG vom 22.2.2010*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit einer Nichtzulassungsbeschwerde unter Hinweis darauf, dass sie behinderungsbedingt die Klagefrist versäumt habe; die "unmenschliche Terminmaschinerie" dürfe nicht ihr Leben zerstören. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Ein Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht (BSG) gemäß § 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann seine Prozesshandlung rechtswirksam nicht selbst vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon aus diesem Grund nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist ua, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es, weil nicht erkennbar ist, dass ein bei dem BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann gemäß § 160 Abs 2 SGG nur darauf gestützt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist vorliegend nicht ersichtlich.



- 6 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); sie wirft keine Rechtsfrage auf, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig wäre (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Nicht erkennbar ist auch, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, sodass auch eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensfehler des LSG geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein Verfahrensfehler liegt insbesondere nicht darin, dass das LSG das die Klage wegen Versäumung der Klagfrist verwerfende Urteil des SG bestätigt hat, sodass zum Klagebegehren der Klägerin eine Sachentscheidung nicht getroffen worden ist. Denn auch zur Begründung ihres beim BSG gestellten Antrags behauptet die Klägerin nicht, dass sie infolge ihrer Behinderung handlungsunfähig gewesen sei und nicht zumindest einen anderen zur Fristwahrung hätte mit der Klageerhebung beauftragen können.
- 7 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich der Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

